

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. September 2012

1110. Interpellation von Guido Trevisan und Isabel Garcia betreffend Auslagerung von Aufgaben der Stadt an Dritte unter Berücksichtigung der Vorgaben für die eigenen Mitarbeitenden. Am 7. März 2012 reichten Gemeinderat Guido Trevisan (GLP) und Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) folgende Interpellation, GR Nr. 2012/81, ein:

Die Departemente der Stadt Zürich vergeben Aufträge an Dritte. Dieser Umstand ist prinzipiell immer dann zu begrüssen, wenn die Leistungserbringung nicht eine «hoheitliche» Aufgabe der städtischen Verwaltung darstellt und wenn die Aufgabenerfüllung städtischen Vorgaben, welche durch den Gemeinderat oder das Volk bestimmt wurden, entspricht.

In diesem Zusammenhang hat ERZ Entsorgung + Recycling Zürich für die Reinigung der Seeanlagen eine Submission durchgeführt und einen Dritten mit der allmorgendlichen Reinigung beauftragt. Für die Reinigung der Seeanlage kommen aus Kostengründen auch Laubbläser zum Einsatz. Das beauftragte Unternehmen nutzt diese zur Reinigung ab 5 Uhr.

Für städtische Angestellte ist der Einsatz von Laubbläsern nur von Mitte September bis Mitte Dezember und nur von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr möglich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche anderen Aufgaben «müssen» heute von der Stadt an Dritte ausgelagert werden, weil städtische Richtlinien für die Aufgabenerfüllung zu restriktiv sind? (Bitte um tabellarische Aufstellung der outgesourcten Aufgaben, inkl. der beauftragten Unternehmen sowie Begründung für die Auslagerung.)
2. Basierend auf welchen rechtlichen Grundlagen resp. welchem Erlass durfte das erwähnte Unternehmen gegen die bis Ende 2011 gültige Lärmschutzverordnung resp. die seit Anfang 2012 gültigen Allgemeinen Polizeiverordnungen verstossen?
3. Fühlt sich der Stadtrat gezwungen, aufgrund immer strengerer Vorgaben für die eigenen Mitarbeitenden, vermehrt Aufgaben an Dritte zu vergeben, obwohl die Mitarbeitenden über die nötigen Kompetenzen zur Aufgabenerfüllung verfügen würden? Wenn ja, welcher Haltung nimmt er dazu ein?

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Bei den in der Interpellation angesprochenen Aufgaben von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich handelt es sich um Reinigungsarbeiten im öffentlichen Raum, die vom Geschäftsbereich Stadtreinigung ausgeführt werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um nicht hoheitliche Aufgaben, mit deren Ausführung auch Private beauftragt werden können.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Stadtreinigung erfüllt die Aufgaben für eine saubere und lebenswerte Stadt Zürich soweit als möglich mit eigenen Mitarbeitenden, die 209,8 Stellenprozent belegen. Dieser Personalbestand ist seit dem Jahr 2004 unverändert. Durch die intensivere Nutzung des öffentlichen Raums während der letzten Jahre ist der Reinigungsaufwand markant gestiegen. Dieser Mehraufwand konnte zum grössten Teil durch Optimierungen bewältigt werden. Darüber hinaus werden bestimmte Aufträge an Private vergeben, um Belastungsspitzen aufzufangen.

Bezüglich der Reinigung der Seeanlagen ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Nutzung der Anlagen rund ums Seebecken durch die Bevölkerung und damit auch das Littering hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Liegengelassener Abfall muss zwischen März und Oktober zum Teil mehrmals täglich entfernt werden. Mit der ersten grossen Reinigung wird jeweils frühmorgens begonnen, damit die Seeanlagen zwischen 8 und 9 Uhr wieder in gereinigtem

Zustand benutzt werden können. Bei sehr starker Nutzung bzw. Verschmutzung der Anlagen muss teilweise bereits ab 5 Uhr mit der Reinigung begonnen werden, bei weniger starker Verschmutzung genügt es, wenn die Reinigungssequipen ihre Arbeit zwischen 6 und 7 Uhr aufnehmen.

Zu Frage 1: Die Städtischen Vorschriften – beispielsweise zum Lärmschutz gemäss Art. 19 und 20 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) – gelten sowohl für städtische Mitarbeitende als auch für von der Stadt beauftragte Private. Die Stadt Zürich und insbesondere ERZ Entsorgung + Recycling Zürich haben keine Arbeiten an Dritte ausgelagert, um städtische Richtlinien umgehen zu können.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich vergibt Aufgaben des Geschäftsbereichs Stadtreinigung deshalb an Dritte, um Belastungsspitzen zu brechen. Dieses Vorgehen ist im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit den Finanzmitteln geboten. Eine Ausrichtung des eigenen Personalbestands auf die Belastungsspitzen käme sehr viel teurer zu stehen, und zudem könnte das zusätzliche Personal über das gesamte Jahr betrachtet nicht vollständig ausgelastet werden. Typische Beispiele mit akzentuierten Belastungsspitzen sind die Reinigung der Seeanlagen während dem Sommerhalbjahr, grosse Feste (Street Parade, Züri-Fäscht, Sechseläuten) und der Winterdienst (Witterungsverhältnisse als Taktgeber). In diesen Fällen ist es sinnvoll und günstiger, dass ERZ Entsorgung + Recycling Zürich die Reinigung bzw. den Winterdienst ganz oder teilweise mit Hilfe Dritter erledigt.

Zu Frage 2: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Stadtreinigung und private Dienstleistungserbringer sind gleichermassen an die Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) gebunden. Ausnahmen bezüglich der Einhaltung der allgemeinen Ruhezeiten bedürfen einer Polizeibewilligung. Für die Seeanlagen ist keine Ausnahmegewilligung ausgestellt worden.

Die in der APV enthaltenen Lärmschutzbestimmungen garantieren die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr (freitags und samstags ab 23 Uhr). Zwischen 12 und 13 Uhr sowie zwischen 20 Uhr und dem Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zu Frage 3: Diese Frage kann mit Nein beantwortet werden. Die Vergaben im erwähnten Fall von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Stadtreinigung erfolgten ausschliesslich, um städtisches und fremdes Personal möglichst effizient und bedarfsgerecht einsetzen zu können.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti